

Modulare Qualifizierung

- Ein Element der Leistungslaufbahn -

Neues Dienstrecht in Bayern

- **Folge der Föderalismusreform**
u.a. Novellierung Bayer. Beamtengesetz und Laufbahnverordnung zum 01.04.2009
- **Kernpunkte des neuen Dienstrechts**
 - Stärkung der flexiblen Leistungselemente
 - Beibehaltung der Ämter- und Tabellenstrukturen
 - Ersatz der vier Laufbahngruppen durch eine **Leistungslaufbahn**
 - Reduzierung auf **sechs Fachlaufbahnen**
 - Ausbau des Landespersonalausschusses (LPA) zum ressortübergreifenden Kompetenzzentrum

Qualifizierungsmöglichkeiten

Qualifizierungsmöglichkeiten (= Aufstiegsmöglichkeiten):

- **Ausbildungsqualifizierung** nach Art. 37 LlbG ersetzt Regelaufstieg
- **Modulare Qualifizierung** nach Art. 20 LlbG ersetzt
 - Verwendungsaufstieg
 - Aufstieg für besondere Dienstleistungsbereiche
 - Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst

Modulare Qualifizierung (MQ)...

- ... als Idee des „**lebenslangen Lernens**“, um sich „zeitnah“ beruflich fortentwickeln zu können
- ... vermittelt unter Berücksichtigung der Aus- und Vorbildung sowie der vorhandenen förderlichen Berufserfahrung eine **entsprechende Qualifikation für die Ämter der nächsthöheren Qualifikationsebene** (Art. 20 Abs. 1 LIbG)
- ... für alle Ämter der nächsthöheren QE

Qualifizierungsmaßnahmen...

- ... bereiten zeitlich und inhaltlich gezielt auf die steigenden Anforderungen der nächsthöheren QE vor
- ...sollen sich über mehrere Ämter erstrecken
- ...bestehen aus fachlichen und überfachlichen Inhalten
- ...enden mit Prüfungen oder anderen Erfolgsnachweisen
- ... werden von der obersten Dienstbehörde festgelegt
- ...sind vom LPA zu akkreditieren

Übersicht Rechtsgrundlagen

- **Bayerisches Leistungslaufbahngesetz (LibG)** (v.a. Art. 20, Art. 67)
- **Verordnung** zur Durchführung der modularen Qualifizierung (Modulare Qualifizierungsverordnung – ModQV) vom 14.10.2011
- **Konzept** der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-StMWFK) vom 17.2.2012

Leistungslaufbahngesetz - LlbG

Bayerische
Staatsregierung

BÜRGER

UNTERNEHMEN

VERWALTUNG

SERVICE-CENTER

AKTUELLES

Verwaltung
auf einen Klick. 

› Startseite › Service-Center › BAYERN | RECHT › Gesetze/Verordnungen

 Drucken

▼ SERVICE-CENTER

▼ BAYERN | RECHT

▼ GESETZE/
VERORDNUNGEN

Suche

Erweiterte Suche

Alphabetischer Zugang

Gliederungsnummer



Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz - LlbG) Vom 5. August 2010*

Fundstelle: GVBl 2010, S. 410, 571

Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrf. geänd. (§ 10 G v. 30.3.2012, 94)

Fußnoten

*) Verkündet als § 3 des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 5. August 2010

INHALTSVERZEICHNIS

[Gesetz über die
Leistungslaufbahn und die
Fachlaufbahnen der
bayerischen Beamten und
Beamtinnen
\(Leistungslaufbahngesetz -
LlbG\) vom 5. August 2010](#)
Inhaltsverzeichnis

☒ Art. 1 - Art. 21 Teil 1 -
Allgemeines

☒ Art. 22 - Art. 51 Teil 2 -
Regelbewerber und
Regelbewerberinnen

☒ Art. 52 - Art. 53 Teil 3 -
Andere Bewerber und

Art. 20 LibG

Art. 20

Modulare Qualifizierung

(1) Die modulare Qualifizierung vermittelt unter Berücksichtigung der Vor- und Ausbildung sowie der vorhandenen förderlichen Berufserfahrung eine entsprechende Qualifikation für die Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene.

(2) ¹ Die Maßnahmen der modularen Qualifizierung haben auf der typischerweise vorhandenen förderlichen Berufserfahrung aufzusetzen, die in der Fachlaufbahn oder im fachlichen Schwerpunkt ab der jeweiligen Qualifikationsebene erworben worden ist. ² Sie bereiten zeitlich und inhaltlich gezielt auf die steigenden Anforderungen ab der nächsthöheren Qualifikationsebene vor. ³ Sie sollen sich über mehrere Ämter erstrecken und können über die Ämter der nächsthöheren Qualifikationsebene hinausreichen. ⁴ Ein angemessener Teil der Maßnahmen der modularen Qualifizierung hat aus überfachlichen Inhalten zu bestehen. ⁵ Die Maßnahmen der modularen Qualifizierung schließen mit Prüfungen oder anderen Erfolgsnachweisen ab. ⁶ Von den Maßnahmen, die fachlich theoretische Inhalte vermitteln, soll eine mit einer Prüfung abschließen. ⁷ Im Übrigen sind andere Erfolgsnachweise vorzusehen. ⁸ Im angemessenen Umfang kann die Anrechnung von Fortbildungen (Art. 66) als Maßnahmen der modularen Qualifizierung vorgesehen werden; im Übrigen bleibt Art. 66 unberührt.

(3) ¹ Der Landespersonalausschuss genehmigt die einzelnen Systeme der modularen Qualifizierung. ² Die Genehmigung setzt voraus, dass die einzelnen Systeme der modularen Qualifizierung die Beamten und Beamtinnen auf die Anforderungen der nächsthöheren Qualifikationsebene hinreichend vorbereiten und inhaltlich und zeitlich miteinander vergleichbar sind.

(4) Die Eignung für die modulare Qualifizierung wird im Rahmen einer positiven Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 in der periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, zuerkannt.

(5) ¹ Die oberste Dienstbehörde stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest. ² Wird ein System der modularen Qualifizierung gemäß Abs. 2 Satz 3 Alternative 2 gestaltet, sind Teilfeststellungen des erreichten Standes vorzunehmen.

Modulare Qualifizierungsverordnung (ModQV)

- „Die Staatsministerien können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Vorschriften durch Rechtsverordnung erlassen über [...] die modulare Qualifizierung.“ (Art. 67 Satz 1 Nr. 4 LlbG)
- > *Verordnung zur Durchführung der modularen Qualifizierung (Modulare Qualifizierungsverordnung – ModQV) vom 14. Oktober 2011, BayGVBl. Nr. 21/2011)*
 - ressortübergreifend
 - einheitliche Verfahrensregelungen

Modulare Qualifizierungsverordnung (ModQV)

Grundlegende Regelungen u.a. von

- Zuständigkeiten (§ 2) : Oberste Dienstbehörden können Konzepte der MQ erstellen
- Teilnahme (§ 3)
- Umfang und Inhalt der Maßnahmen (§ 4)
- Prüfungen und Teilnahmebescheinigungen (§ 5)
- Durchführung des Verfahrens etc. (§ 6)

- **Konkrete Festlegungen dazu** im *Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Durchführung der Modularen Qualifizierung (VV-ModQV-StMWWFK) vom 17.02.2012, KWMBI Nr. 7/2012*

Voraussetzungen für die MQ

- (1) „Die Eignung für die modulare Qualifizierung wird im Rahmen einer **positiven** Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 in der **periodischen Beurteilung**, die **nicht länger als vier Jahre zurückliegen** darf, zuerkannt.“ (Art. 20 Abs. 4 LfB-G)
- (2) Ämtervoraussetzung (§ 3 ModQV)
 - ab der Besoldungsgruppe A 7 mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 5
 - ab der Besoldungsgruppe A 10 mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8
 - ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11
- (3) Beförderungsstelle der nächsthöheren Qualifikationsebene an Dienststelle vorhanden
- (4) Anmeldungen durch die Ernennungsbehörden im Einvernehmen mit dem StMWFK (Nr. 1 VV-ModQV)

Once upon a time...



Bibliothekartag Hamburg 2012

- Kollege/Kollegin A (Q 1):
Beamter/Beamtin A 5
- Kollege/Kollegin B (Q 2):
Beamter/Beamtin A 8
- Kollege/Kollegin C (Q 3):
Beamter/Beamtin A 12

... und die Praxis?

- **Kollege/Kollegin A (Q 1): Beamter/Beamtin A 5**
 - ✓ Periodische Beurteilung: Eignungsbefähigung zum Aufstieg
 - ✓ Stelle vorhanden
 - Q 1 Bibliothekswesen als geregelte Laufbahn bisher nicht vorhanden
 - Lösungsmöglichkeiten

... und die Praxis?

- **Kollege/Kollegin B (Q 2): Beamter/Beamtin A 8**
 - ✓ Periodische Beurteilung: Eignungsbefähigung zum Aufstieg
 - ✓ Ämtervoraussetzung
 - ✓ Stelle vorhanden

=> Teilnahme an Maßnahmen möglich

... und die Praxis?

- **Kollege/Kollegin C (Q 3): Beamter/Beamtin A 12**
 - ✓ Periodische Beurteilung: Eignungsbefähigung zum Aufstieg
 - ✓ Ämtervoraussetzung
 - ✓ Stelle vorhanden

=> Teilnahme an Maßnahmen möglich

Konkrete Maßnahmen der MQ

*„Die Maßnahmen der modularen Qualifizierung vermitteln die in der jeweiligen Fachlaufbahn oder in dem jeweiligen fachlichen Schwerpunkt **erforderlichen Grund- und Fachkenntnisse** sowie **sozialen Kompetenzen**, die jeweils an den Anforderungen der Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene ausgerichtet sind.“ (§ 4 Abs. 1 ModQV)*

- **Fachliche Maßnahmen** (Bibliotheksakademie Bayern; Prüfung)
- **Überfachliche Maßnahmen** (FHVR; andere Erfolgsnachweise)

Kollege/Kollegin A

**Anlage 4:
Bibliotheksdienst für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7**

Qualifikations-ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7	A 5 oder A 6	Schlüsselkompetenzen *	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 6	Grundwissen Bibliothek und Bibliothekstechnik *	48 UE	Mündliche Prüfung	Bayerische Staatsbibliothek

Anlage 5:
Bibliotheksdienst für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10

**Kollege/
Kollegin B**

„Zwischen dem Beginn der ersten Maßnahme und der Prüfung am Ende der letzten Maßnahme soll mindestens ein Zeitraum von sechs Monaten liegen [...] Die modulare Qualifizierung darf nicht vor Erreichen eines Amtes der Besoldungsgruppe A 9 [...] abgeschlossen werden“ (VV-ModQV)

Qualifikations-ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10	A 8 oder A 9	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Schlüsselkompetenzen *	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Grundlagen der bibliothekarischen und informationstechnischen Methodenkompetenz I *	32 UE	Mündliche Prüfung	Bayerische Staatsbibliothek
	A 9	Grundlagen der bibliothekarischen und informationstechnischen Methodenkompetenz II *	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Bayerische Staatsbibliothek

Anlage 6:
Bibliotheksdienst für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14

Kollege/
Kollegin C

Qualifikations-ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Soziale Kompetenzen *	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop) *	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 13	Bibliothekarisches Wissensmanagement I *	48 UE	Mündliche Prüfung	Bayerische Staatsbibliothek
	A 13	Bibliothekarisches Wissensmanagement II *	56 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Bayerische Staatsbibliothek

„Zwischen dem Beginn der ersten Maßnahme und der Prüfung am Ende der letzten Maßnahme soll [...] für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens ein Zeitraum von zwölf Monaten liegen. Die modulare Qualifizierung darf nicht vor Erreichen eines Amtes der Besoldungsgruppe [...] A 13 abgeschlossen werden.“ (VV-ModQV)

... und ganz konkret: Kollege/Kollegin A

Überfachliche
Maßnahme

Schlüsselkompetenzen
(32 UE)

Fachliche
Maßnahme

Grundwissen Bibliothek und
Bibliothekstechnik
(48 UE)

... und ganz konkret: Kollege/Kollegin A

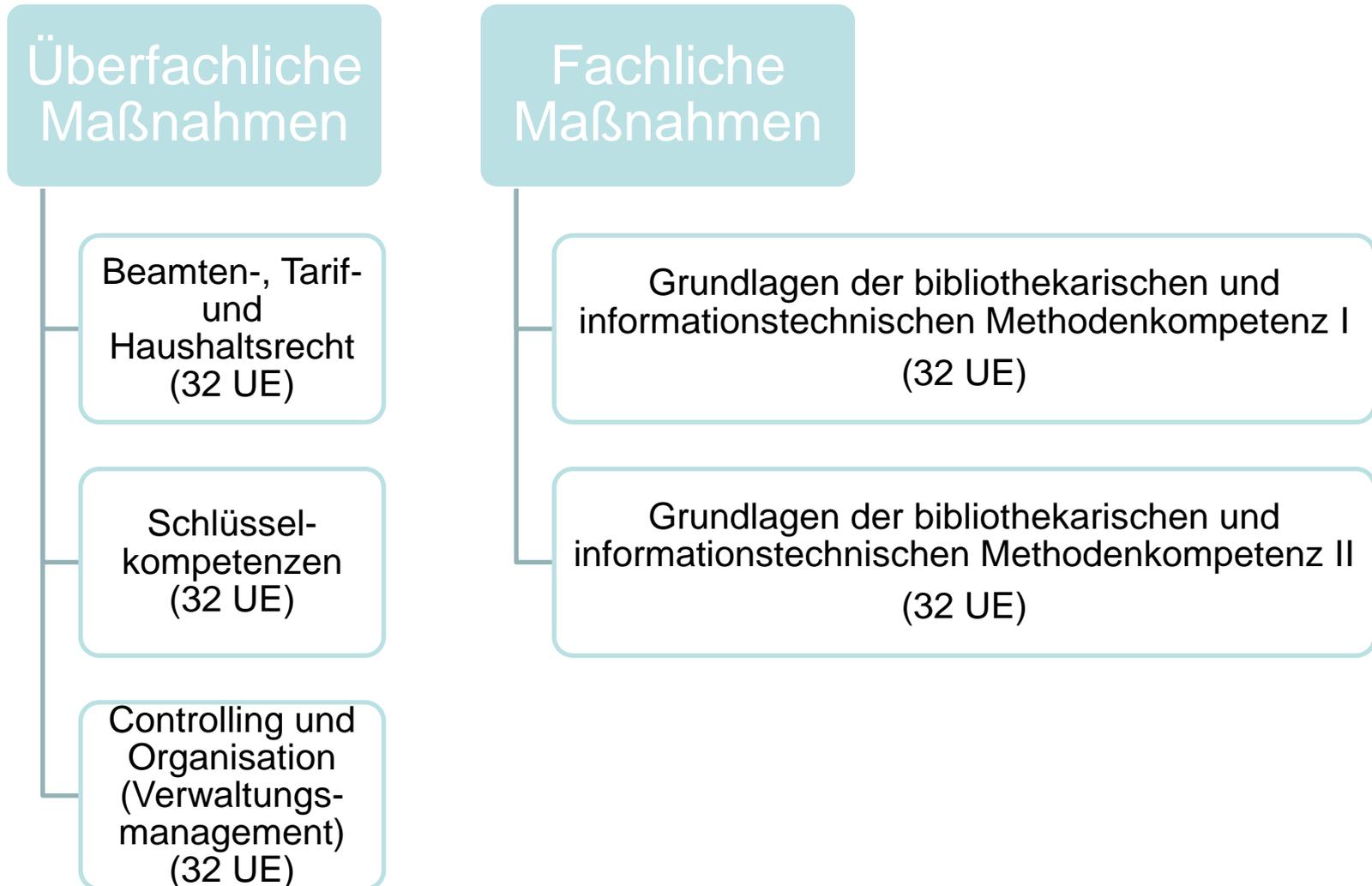
Fachliche Maßnahme an der BAB

Überfachliche Maßnahme (mQ7) an der FHVR:

Für die mQ7 bieten wir folgende Module an:

Modulinhalte	Umfang
Organisation, Grundzüge der Rechtsanwendung, Zeitmanagement (Prüfungsmodul)	5 Tage mit 32 Unterrichtseinheiten
Schlüsselkompetenzen	5 Tage mit 32 Unterrichtseinheiten

... und ganz konkret: Kollege/Kollegin B



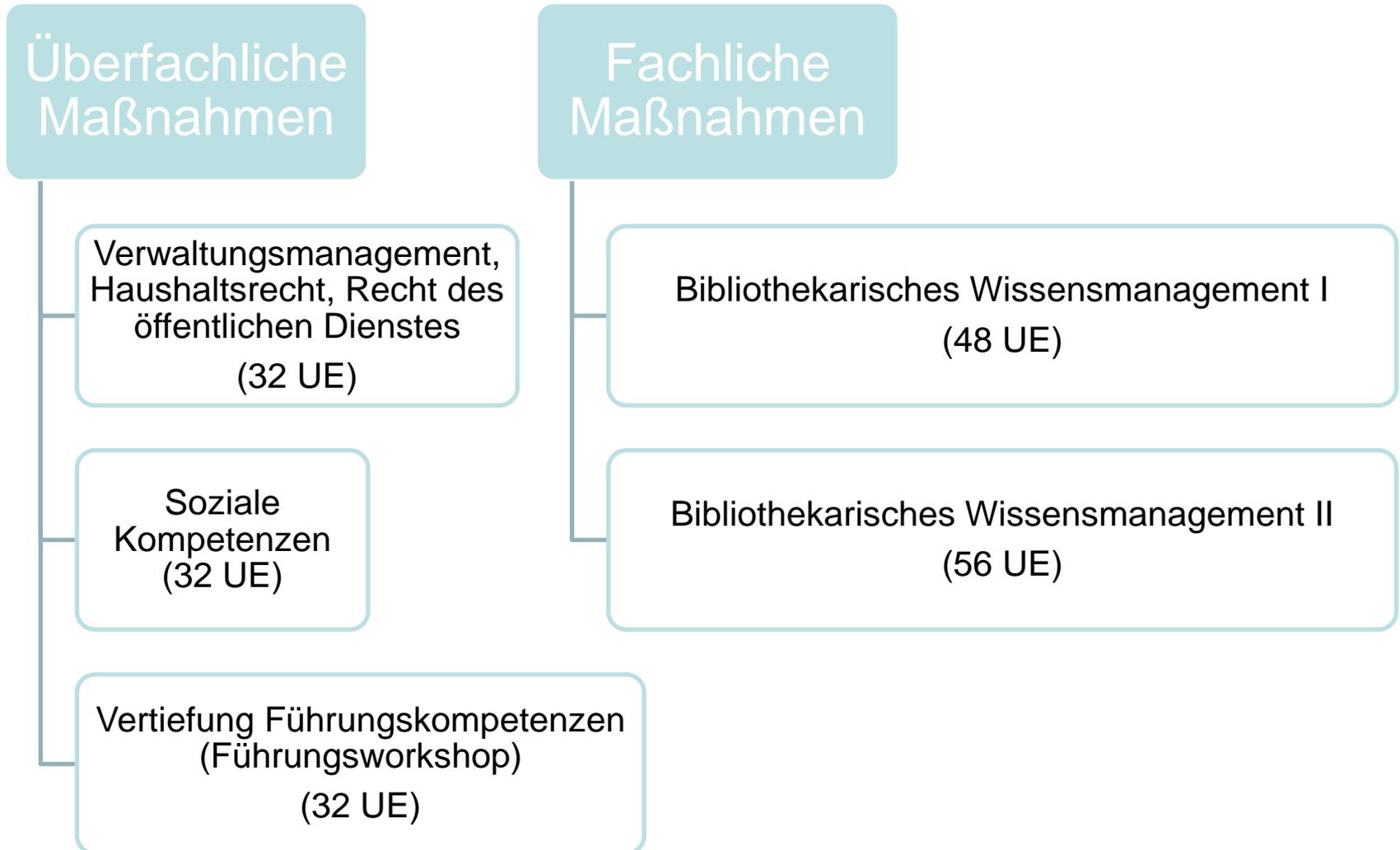
... und ganz konkret: Kollege/Kollegin B

- Überfachliche Maßnahmen (mQ10) an der FHVR:

Für die mQ10 bieten wir folgende Module an:

Modulinhalte	Umfang
Staats-, Europa-, Verwaltungsrecht	4 Tage mit 30 Unterrichtseinheiten
Beamten-, Tarif- Haushaltsrecht (Prüfungsmodul alternativ)	4 Tage mit 32 Unterrichtseinheiten
Controlling und Organisation	4 Tage mit 32 Unterrichtseinheiten
Schlüsselkompetenzen	4 Tage mit 32 Unterrichtseinheiten
Rechtsanwendung in der Verwaltungspraxis (Prüfungsmodul)	4 Tage mit 32 Unterrichtseinheiten
Sozialrecht	4 Tage mit 24 Unterrichtseinheiten

... und ganz konkret: Kollege/Kollegin C



... und ganz konkret: Kollege/Kollegin C

- Überfachliche Maßnahmen (mQ14) an der FHVR:

Für die mQ14 bieten wir folgende Module an:

Modulinhalte	Umfang
Staats-, Europa-, Verwaltungsrecht	5 Tage mit 34 Unterrichtseinheiten
Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	5 Tage mit 32 Unterrichtseinheiten
Soziale Kompetenzen	4 Tage mit 32 Unterrichtseinheiten
Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop)	4 Tage mit 32 Unterrichtseinheiten
Rechtliche Methodenkompetenz in der Verwaltungspraxis (Prüfungsmodul)	5 Tage mit 34 Unterrichtseinheiten
Sozialrecht	5 Tage mit 32 Unterrichtseinheiten

... und wie geht es jetzt weiter?

- Überfachliche Angebote der FHVR mehrmals jährlich (vgl. [Übersicht](#))
- Fachliche Angebote an Bibliotheksakademie Bayern

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Karin Knaf
Bayerische Staatsbibliothek
karin.knaf@bsb-muenchen.de

Dr. Naoka Werr
Universitätsbibliothek Regensburg
Naoka.werr@ur.de